

Verordnung über die fachlichen Anforderungen an besonders befähigte Revisoren vom 15. Juni 1992

Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf Artikel 727b Absatz 2 des Obligationenrechts¹⁾, verordnet:

Art. 1

Fachliche Anforderungen

1. Als besonders befähigte Revisoren im Sinne des Obligationenrechts gelten:
 - a diplomierte Bücherexperten;
 - b diplomierte Treuhandexperten, diplomierte Steuerexperten und diplomierte Buchhalter/Controller mit einer praktischen Erfahrung von 5 Jahren;
 - c Absolventen eines Hochschulstudiums in Betriebs-, Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften sowie Absolventen einer vom Bund anerkannten Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschule mit einer praktischen Erfahrung von zwölf Jahren;
 - d Personen, die im Ausland einen Fähigkeitsausweis erworben haben, der den nach Buchstaben a-c geforderten Ausweisen gleichwertig ist, sofern sie die entsprechende Erfahrung und die für die Revision schweizerischer Unternehmen notwendigen Kenntnisse des schweizerischen Rechts besitzen;
 - e Personen, die gemäss der 8. EG-Richtlinie auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts²⁾ die Pflichtprüfung der Jahresrechnung durchführen dürfen, sofern sie die notwendigen Kenntnisse des schweizerischen Rechts besitzen.
2. Die erforderliche praktische Erfahrung muss vorwiegend auf den Gebieten des Rechnungswesens und der Rechnungsrevision erworben worden sein, davon mindestens zwei Drittel unter Beaufsichtigung durch eine Person, welche den Anforderungen dieser Verordnung genügt. Während der Ausbildung absolvierte Praktika können angerechnet werden, sofern diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Art. 2

Revisionsgesellschaften

Werden die Aufgaben eines besonders befähigten Revisors einer schweizerischen oder ausländischen Handelsgesellschaft oder Genossenschaft übertragen, muss diese dafür sorgen, dass die Person, welche die Revision leitet, den Anforderungen nach Artikel 1 genügt (Art. 727d OR).

Art. 3

Wahl besonders befähigter Revisoren

1. Hat die Generalversammlung einen oder mehrere besonders befähigte Revisoren als Revisionsstelle zu wählen, so klärt der Verwaltungsrat ab, ob die Revisionsstelle, die er zur Wahl vorschlägt, den Anforderungen dieser Verordnung genügt. Er erstattet der Generalversammlung darüber Bericht.
2. Der Verwaltungsrat hat bei der Anmeldung der Revisionsstelle zur Eintragung im Handelsregister (Art. 640 Abs. 2 OR, Art. 641 Ziff. 10 OR) die Unterlagen zu hinterlegen, aus denen ersichtlich ist, ob die gewählte Revisionsstelle den Anforderungen dieser Verordnung genügt.
3. Auf die Hinterlegung kann verzichtet werden, wenn die Revisionsstelle die Unterlagen beim Handelsregisteramt an ihrem Sitz hinterlegt hat; in diesem Fall ist bei der Anmeldung der Revisionsstelle auf den Ort der Hinterlegung hinzuweisen. Ausländische Revisionsstellen können die Belege bei einem beliebigen Handelsregisteramt in der Schweiz hinterlegen.
4. Wird die Revisionsstelle vom Richter ernannt, so muss dieser die Anmeldung zur Eintragung im Handelsregister vornehmen und die nötigen Unterlagen beilegen.

5. Die hinterlegten Unterlagen stehen Personen, die auf Abberufung der Revisionsstelle klagen können (Art. 727e Abs. 3 OR), zur Einsicht offen.

Art. 4

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 5. Juli 1972³⁾ über die Anerkennung von Revisionsverbänden und Treuhandgesellschaften als Revisionsstelle für die Kapitalherabsetzung bei Handelsgesellschaften und Genossenschaften wird aufgehoben.

Art. 5

Übergangsbestimmung

Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung eine der in Artikel 1 aufgeführten Ausbildungen abgeschlossen haben und bereits im Bereich der Rechnungsrevision tätig sind, brauchen nicht nachzuweisen, dass sie ihre praktische Erfahrung unter Beaufsichtigung durch eine Person erworben haben, welche die Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllt. Die verlangte Dauer der praktischen Erfahrung ist aber nachzuweisen.

Art. 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1992 in Kraft.

15. Juni 1992

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Vizepräsident: Ogi

Der Bundeskanzler: Couchepin

SR 221.302

¹⁾ SR 220; AS 1992 733

²⁾ Amtsblatt der EG, ABI.Nr.L 126 vom 12.5.1984 S. 20

³⁾ AS 1992 1533